



Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber von Ausländerinnen und Ausländern ohne Bewilligung (max. 90 Tage)

Zug, im Dezember 2011

Quellensteuer auf Einkünfte bei Arbeitnehmenden mit befristeten Arbeitsverträgen ohne Aufenthaltsbewilligungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit In-Kraft-Treten des bilateralen Abkommens der Phase II wurde der freie Personenverkehr noch weiter erleichtert. Der freie Personenverkehr hat zur Folge, dass EU- und EFTA-Staatsangehörige für die erstmalige Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz bis zu 90 Tagen vom Kantonalen Amt für Migration (AFM) keine Bewilligung mehr benötigen. Der Stellen- und Kantonswechsel auf Grund des Rechtsanspruches auf Mobilität ist ebenfalls nicht mehr bewilligungspflichtig. Diese Personen müssen sich für diese Aufenthaltsdauer bei keinem Einwohneramt anmelden.

Vor Antritt der Erwerbstätigkeit müssen diese Arbeitnehmenden von den Arbeitgebenden online beim Bundesamt für Migration in Bern bei der nachfolgenden Internetadresse angemeldet werden - www.bfm.admin.ch (Meldeverfahren CH-EU/EFTA).

In Zusammenarbeit mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung wurde deshalb ein Anmeldeformular geschaffen, das Sie als Arbeitgebende verpflichtet, uns den **Beginn eines Arbeitsverhältnisses** einer quellensteuerpflichtigen Person **innerhalb von 8 Tagen zu melden**. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass diese **Meldepflicht auch für so genannte Drittstaatsangehörige** (nicht EU/EFTA-Staatsangehörige) **gilt**. Für diese muss jedoch beim Kantonalen Amt für Migration (AFM) eine Bewilligung eingeholt werden. Meldeformulare können Sie bei der Kantonalen Steuerverwaltung Zug, Quellensteuer anfordern, oder es steht Ihnen die Möglichkeit offen, diese im Internet unter **www.zug.ch/tax** (Quellensteuer) herunter zu laden.

Die Arbeitnehmenden unterliegen für ihr Erwerbseinkommen der Quellensteuer. Vorbehalten bleibt die abweichende Regelung in den von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen.

Alle Arbeitgebenden im Kanton Zug, welche Arbeitnehmende (ungeachtet ihrer Staatszugehörigkeit) mit Wohnsitz im Ausland beschäftigen, müssen ihnen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte, Quellensteuern vom Bruttolohn abziehen. Es betrifft dies:

- **ausländische Arbeitskräfte mit befristeten Arbeitsverträgen (max. 90 Tage) ohne fremdenpolizeiliche Bewilligungen**

Wichtige Hinweise:

Auf dem Meldeformular muss bei der Adresse die **Wohnadresse** der Arbeitnehmenden im **Ausland** genau ausgefüllt werden. Nur so können die ausländischen Arbeitskräfte zur Vermeidung der Doppelbesteuerung die bezahlten Quellensteuern in der Schweiz den zuständigen ausländischen Steuerbehörden nachweisen.

Das Formular muss maschinell oder von Hand gut leserlich (bitte Blockschrift) **vollständig** ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht werden. Insbesondere muss bei der Frage der Ausweisart klar ersichtlich sein, dass keine Bewilligung eingeholt werden musste. Handelt es sich um Arbeitnehmende ohne Bewilligung, ist auf der letzten Linie der Informationen das Feld JA anzukreuzen.

Die Arbeitsgruppe der Eidgenössischen Steuerverwaltung hat entschieden, dass diese Arbeitnehmenden immer am Standort der Unternehmung steuerpflichtig sind. Dabei ist der Einsatzort dieser Angestellten nicht relevant. Die Abrechnung erfolgt somit am Sitzkanton der Unternehmung, bei welcher diese Leistungen verrechnet werden. Auf diesem Abrechnungsfeld dürfen nur Arbeitnehmende ohne Bewilligung (max. 90 Tage) aufgeführt werden, da diese in einem separaten Verfahren abgerechnet werden müssen. Eine interkantonale Steuerauscheidung mit den anderen Kantonen entfällt, da diese Pflichtigen ihren persönlichen Wohnsitz weiterhin im Ausland haben.

Wird im Verlaufe des Aufenthaltes in der Schweiz für die Arbeitnehmenden eine Bewilligung eingeholt, so muss dringend eine Kopie der Kantonalen Steuerverwaltung zugestellt werden. Mit der erhaltenen Kurzaufenthalts- oder Jahresbewilligung werden die Arbeitnehmenden unbeschränkt steuerpflichtig, und somit sind sie **nach Ablauf der 90 Tage im Folgemonat im Wohnsitzkanton steuerpflichtig**. In diesem Falle empfiehlt es sich, direkt am Wohnsitzkanton abzurechnen, da die Steuersätze der Wohnsitzkantone zur Anwendung kommen und die Arbeitgebenden für allfällige Nachzahlungen haften.

Freundliche Grüsse
Steuerverwaltung

Gruppe Quellensteuer